

Anschlussreglement Kommunikationsnetz Elektra Gams Genossenschaft

Einleitung

Grundlagen

Version	1.02/hk
Gültig ab	25.7.2016
Ort	Einzugsgebiet der Elektra Gams Genossenschaft als Energieversorger
Grundlage	Reglement über Netzanschluss der Elektra Gams Genossenschaft (Energie)
Mehrwertsteuer	Sämtliche Preisangaben exkl. MwSt
Änderungen	Änderungen vorbehalten
Gültigkeit	Die Anschlussbeiträge sind gültig für Anschlüsse innerhalb der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone gelten spezielle Vereinbarungen gemäss Reglement.
Kontaktadresse	Elektra Gams Genossenschaft Gasenzenstrasse 7 9473 Gams
Telefon	081 750 39 20 für sämtliche Auskünfte in Bezug auf Bau, Administration und Unterhalt.
Pikett	081 750 39 20 (24h Pikettdienst)
Email	info@elektra-gams.ch
Internet	www.elektra-gams.ch für Auskünfte, allgemeine Informationen und Download von Formularen

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

1.1 Zweck

Die Elektra Gams Genossenschaft, nachfolgend Elektra Gams genannt, besitzt und betreibt ein unabhängiges Kommunikationsnetz, welches es Dritten und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt. Dieses Reglement enthält die allgemeinen Grundlagen für den physikalischen Netzanschluss an das Kommunikationsnetz der Elektra Gams.

1.2 Vollzug

Der Verwaltungsrat der Elektra Gams Genossenschaft sorgt für den Vollzug des Reglements.

1.3 Begriffsbestimmungen

¹ Als Kunde im Sinne dieses Reglements gelten: der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Als Netzbetreiber wird der Betreiber des Verteil- und Anschlussnetzes bezeichnet. Der Netzbetreiber baut und betreibt das Verteilnetz (Backbone) und das Anschlussnetz (Access).

³ Als Dienstanbieter wird der Betreiber eines Kundenangebotes bezeichnet. Der Dienstanbieter bietet dem Verbraucher Kommunikationsdienste an, wie beispielsweise Telefon, Fernsehen und Internet oder Ähnliches.

⁴ Als Passives Netz wird jener Teil des Netzes bezeichnet, der die physikalischen Leitungen, Rohranlagen, Kabel und Stecker beinhaltet.

⁵ Als aktives Netz wird der Teil des Netzes bezeichnet, welcher für die Verbreitung der überliegenden Dienste verantwortlich ist. Hier werden im Allgemeinen die Netzwerkkomponenten für den aktiven Betrieb des Netzes verstanden.

⁶ Der Hausübergabepunkt oder Building Entry Point (BEP) stellt die Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Kunden dar.

⁷ Als Dark Fibre wird eine direkte Glasfaserverbindung zwischen zwei Standorten für eine Signalübertragung von Dritten bezeichnet.

⁸ Als Node wird eine Art Verstärker bezeichnet, der das optische Signal, welches über Glasfasern bis ins Gebäude gelangt, wieder in ein elektrisches Signal umwandelt.

⁹ FTTB, Fibre to the Building bezeichnet die Verlegung der Glasfaserleitung bis zum Gebäude. Innerhalb des Gebäudes wird die bestehende Verkabelungsinfrastruktur weiterverwendet.

¹⁰ FTTH, Fibre to the home bezeichnet die Verlegung der Glasfaserleitung bis in die Wohnung des Kunden. Innerhalb des Gebäudes wird ab dem BEP die Hausinstallation bis in die Wohnung auf Glasfasern umgerüstet. Erst die Feinverteilung innerhalb der Wohnung wird mit einer sternförmigen Multimediaverkabelung (keine Glasfasern) erstellt.

1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Der Anschluss an das Kommunikationsnetz mit dem Hausübergabepunkt (BEP) bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber.

Leistungen

Allgemein

1.5 Haftung

Die Elektra Gams schliesst Haftung für Schäden, welche den Bezüglern aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Unregelmässigkeiten in der Signallieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Für die Signallieferung der Dienste ist der Dienstanbieter zuständig.

1.6 Haftungsausschluss

¹ Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist für die von ihm übermittelten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Die Verteilnetzbetreiberin haftet gegenüber Benutzerinnen und Benutzern sowie Dritte weder für Inhalte und Programme, die über das Netz verbreitet werden, noch für Schäden jeglicher Art, die aus deren Nutzung, Verbreitung, etc. entstehen können.

² Die Informationen auf der Website der Elektra Gams werden möglichst auf dem neuesten Stand gehalten. Auf die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Elektra Gams keine Verantwortung.

² Die Elektra Gams behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen im Netz und am Reglement vorzunehmen.

1.7 Reparatur und Unterhalt

¹ Für Ausbauten, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten können Unterbrüche entstehen, welche dem Endkunden nicht im Voraus mitgeteilt werden.

Bei nicht geplanten Unterbrüchen im Verteil- und Anschlussnetz wird keine Haftung auf direkte Schäden oder auch Folgeschäden übernommen.

Bei geplanten Reparatur- und Unterhaltsarbeiten im Verteilnetz werden Unterbrüche dem Kunden im Voraus mitgeteilt.

1.8 Anwendbares Recht

¹ Die Elektra Gams ist berechtigt, die ihr aus diesem Reglement erwachsenen Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

² Dieses Reglement und die dazugehörigen Zusatzbestimmungen und Anhänge sind die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden. Ergänzend gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechtes.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und den Telekommunikationsanbietern wird im Rahmen dieses Reglements durch Verträge geregelt. Die Telekommunikationsanbieter untereinander regeln die Rechtsverhältnisse selbst. Unternehmen und Personen, welche Ihre Dienste nutzen, regeln Ihre Rechtsverhältnisse mit den Telekommunikationsanbietern separat.

⁴ Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der Elektra Gams.

Anschlussbedingungen

Bau Betrieb und Unterhalt

1.9 Netzbau

¹ Die Netzbetreiberin wird durch die Anschlussklärung beauftragt, die Liegenschaft an das Verteilnetz anzuschliessen. In der Bauzone besteht Anspruch auf einen Anschluss an das Glasfasernetz, entsprechend der baulichen Ausbreitung des Netzes .

² Ausserhalb der Bauzone besteht in der Regel kein Anspruch auf eine Anbindung an das Glasfasernetz der Elektra Gams Genossenschaft. Auf Wunsch kann in diesen Gebieten ein Anschluss realisiert werden. Die Baukosten werden dem Besteller vollumfänglich angelastet.

³ Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der Elektra Gams werden Anschlussgebühren erhoben. Im Anhang sind die detaillierten Bedingungen geregelt.

⁴ Ab dem Verteilnetz hat der Eigentümer die Hauszuleitung auf seine Kosten zu erstellen. Der Hauseigentümer ist finanziell für das Graben, die Rohranlage sowie ein Warnband verantwortlich. Die Verlegeart wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten, vom Verteilnetzbetreiber bestimmt.

⁵ In den Anschlussgebühren sind die Lieferung und der Einzug des Signalkabels und die Lieferung und Montage des Hausübergabepunktes enthalten.

⁶ Bei der Übergabe wird ein Messprotokoll erstellt, welches die einwandfreie Funktion der Leitung zu diesem Zeitpunkt bestätigt.

⁷ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation (inklusive Verstärker, Verteilern und weiteren Geräten für die Verkabelung von mehreren Anschlüssen) gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Diese Arbeiten sind von ausgewiesenem Fachpersonal nach den Vorgaben des Signallieferanten auszuführen.

Störungen im Netz der Elektra Gams, welche auf unsachgemässe Installation beim Kunden zurückzuführen sind, führen zu einem Signallieferunterbruch bis zur Behebung des Fehlers in der Hausinstallation. Allfällige Kosten zur Behebung der Störung in der Hausinstallation wie auch im Verteilnetz, verursacht durch unsachgemässe Installation, gehen zu Lasten des Verursachers.

1.10 Netzbetrieb

¹ Die Elektra betreibt ein Anschluss- und Verteilnetz für Kommunikationsdienste, welches es Dritten und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt. Die Grundlage für das Netz bildet das Glasfasernetz der Elektra Gams Genossenschaft.

² Die Elektra bietet Dritten das Netz zur Signallieferung oder für Dienstangebote zum Endkunden an. Grundlage für eine Nutzung als Dienstanbieter ist eine definierte Übergabestelle in Gams (Colocation). Die Elektra Gams Genossenschaft behandelt die Telekommunikationsanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

³ Für die Versorgung von Diensten im Netz der Elektra Gams wird mit jedem Dienstanbieter ein Vertrag erstellt. Im Anhang ist ersichtlich, mit welchen Dienstanbietern Verträge vorhanden sind.

⁴ Auf Anfrage werden Dark Fibre Leitungen zur Verfügung gestellt. Es können nur Dark Fibre Angebot erstellt werden, sofern genügend freie Fasern zur Verfügung stehen und die Grundversorgung sowie eigene Interessen nicht überwiegen.

⁵ Reparaturen am Kabelnetz bis und mit Übergabestelle werden durch die Elektra Gams auf eigene Rechnung ausgeführt. Reparaturen an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Eigentumsgrenzen

1.11 Trennstellen

¹ Als Trennstelle zwischen dem Netz und der Hausinstallation gilt die Hausübergabestelle. Die Hausübergabestelle wird als Building Entry Point (BEP) bezeichnet.

² Die Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen von Netzanschlüssen ist die Parzellengrenze. Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Trennstelle.

1.12 Durchleitungen

¹ Der Kunde erteilt oder verschafft dem Netzbetreiber kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die eigene Anschlussleitung. Er verpflichtet sich das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.

² Kunden, für deren Anschluss der Bau von Schächten und Verteilern notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der Netzbetreiberin gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die Netzbetreiberin, diese Dienstbarkeit nach Ermessen im Grundbuchamt eintragen zu lassen. Der Standort wird gemeinsam festgelegt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Verteiler zur Versorgung Dritter zu verwenden.

³ Die Leitungen, Schächte und Verteiler auf dem Kundengrundstück dürfen auch von Drittanbietern für das Angebot von Kommunikationsdiensten genutzt werden.

⁴ Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Leitungsführung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die Netzbetreiberin ohne Entschädigung an den Grundeigentümern berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Leitung weitere Grundstücke anzuschliessen.

1.13 Zutrittsrecht

¹ Den Mitarbeitern der Netzbetreiberin und den vertraglichen Dienstleistern ist zur Instandhaltung des Anschlusses, zum Auswechseln und für Messungen oder ähnliche Arbeiten während der Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt bis zur Trennstelle zu gestatten.

Hausanschluss

1.14 Grundlagen

¹ Zu jeder Wohneinheit werden zwei Fasern durchgängig bis zum nächsten POP erstellt. Eine Faser dient dem Dienst für den Kunden. Die zweite Faser ist für Messdienstleistungen der Elektra Gams reserviert.

² Mehrfamilienhäuser werden pro Wohnung mit zwei Fasern erstellt. Zusätzlich wird pro Gebäude eine Faser für Messdienstleistungen der Elektra Gams reserviert.

³ Wünscht ein Kunde weitere Fasern, werden diese gegen Aufpreis zur Verfügung gestellt.

1.15 Fiber to the Home (FTTH)

¹ Fibre to the Home bezeichnet die Verlegung der Glasfasern über den Hausanschlusspunkt hinaus bis in die Wohnung. Grundsätzlich empfiehlt die Netzbetreiberin das Glasfaserkabel ab der Übergabestelle bis in die Wohnung installieren zu lassen. Eine Glasfaser Verbindung bis in die Wohnung ermöglicht erst die volle Nutzung der Möglichkeiten eines Glasfaseranschlusses.

² Zu jeder Wohneinheit werden zwei Fasern durchgängig bis zum nächsten POP erstellt. Eine Faser liefert das Dienstangebot zum Kunden. Die zweite Faser ist für Messdienstleistungen der Elektra Gams reserviert.

1.16 Fiber to the Building (FTTB)

¹ Fibre to the Building bezeichnet die Verlegung der Glasfasern bis zum BEP. Ab dem BEP wird mit einem Node das optische Signal in ein elektrisches Signal zurückgewandelt und der Kunde kann die bestehende Kabelfernsehinfrastruktur im Gebäude weiterverwenden.

² Zu jeder Wohneinheit werden zwei Fasern durchgängig bis zum nächsten POP erstellt. Eine Faser liefert das Dienstangebot zum Kunden. Die zweite Faser ist für Messdienstleistungen der Elektra Gams reserviert.

² Ab dem BEP ist der Kunde für die Erstellung der Hausinstallation verantwortlich. Für die nötigen Spleissarbeiten am BEP und die Dokumentation in der Netzdatenbank ist ausschliesslich die Netzbetreiberin zuständig.